

Taekwondo Union Sachsen e. V.



Finanzordnung

Inhaltsverzeichnis

| | | |
|----------|--|---|
| § 1 | Grundsätze, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit..... | 3 |
| § 2 | Haushaltsplan | 3 |
| § 3 | Jahresabschluss | 3 |
| § 4 | Verwaltung Finanzmittel | 3 |
| § 5 | Kassen-/ Kontenverwaltung /-prüfung..... | 4 |
| § 6 | Eingehen von Rechtsverbindlichkeiten | 4 |
| § 7 | Mitgliedsbeiträge | 4 |
| § 8 | Kostenbeteiligungen an verschiedenen Veranstaltungen | 5 |
| § 9 | Inventar | 5 |
| § 10 | Aufwendungen und Auslagenersatz..... | 5 |
| § 11 | Gebühren..... | 6 |
| § 12 | Auslagenregelung..... | 6 |
| § 13 | Schlussbestimmungen..... | 8 |
| § 14 | Rechtscharakter und Inkrafttreten..... | 9 |
| | | |
| Anlage 1 | Ehrenamtspauschale | |
| Anlage 2 | Reisekostenabrechnung | |

Hinweis:

Alle Regelungen in dieser Satzung und den Ordnungen des Verbandes beziehen sich gleichermaßen auf alle Personen. Soweit im Zusammenhang mit Ämtern und Funktionen nur eine geschlechtliche Bezeichnung verwendet wird, dient dies ausschließlich der besseren Lesbarkeit und Verständlichkeit der jeweiligen Regelungen und es sollen alle Personen angesprochen werden, ohne eine geschlechtsspezifische Formulierung zu verwenden.

§ 1 Grundsätze, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit

Der Verband ist nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit zu führen. Die Aufwendungen müssen in einem wirtschaftlichen Verhältnis zu den erwartenden und erzielten Erträgen stehen.

Für den Verband gilt grundsätzlich das Kostendeckungsprinzip und die Mittel dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Mitgliedsvereine erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder hieraus keine Zuwendungen.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 2 Haushaltsplan

Das Kalenderjahr ist das Haushalts- /Geschäftsjahr.

Für jedes Geschäftsjahr ist vom Gesamtvorstand einen Haushaltsplan aufzustellen. Dieser ist zur Beschlussfassung der Mitgliederversammlung vorzulegen.

Der Haushalt gilt als genehmigt, wenn er von der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit angenommen wird.

Der jährliche Haushaltsplan ist die Grundlage für die Wirtschaftsführung des Verbandes. Ansprüche werden durch den Haushaltsplan weder begründet noch aufgegeben.

§ 3 Jahresabschluss

Im Jahresabschluss müssen alle Einnahmen und Ausgaben des Verbandes für das abgelaufene Geschäftsjahr nachgewiesen werden. Im Jahresabschluss muss darüber hinaus eine Schulden- bzw. Vermögensübersicht enthalten sein.

Nach der erfolgten Prüfung der Belege des Haushaltsjahres durch die gewählten Kassenprüfer erstatten diese der Mitgliederversammlung einen Bericht.

Der Jahresabschluss ist nach Ablauf des Haushaltsjahres so rechtzeitig aufzustellen, dass er der fristgerechten Einladung zur Mitgliederversammlung beigelegt werden kann.

Der Jahresabschluss muss die Unterschriften von 2 Präsidiumsmitgliedern tragen.

Die Entlastung des Präsidiums für das abgelaufene Geschäftsjahr erfolgt durch die einfache Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Mitgliederversammlung.

§ 4 Verwaltung Finanzmittel

Alle Finanzgeschäfte werden durch den Schatzmeister abgewickelt.

Dem Schatzmeister obliegen insbesondere:

- Die Aufstellung des Haushaltsplanes
- Die Überwachung der Haushaltswirtschaft
- Die Erstellung des Jahresabschlusses
- Die Sicherung der Einnahmen
- Die Überprüfung der Ausgaben
- Überwachung des Kontos
- Führen einer Kasse
- Die Überwachung des gesamten Zahlungsverkehrs

Der Schatzmeister kann Zahlungen nur leisten, wenn sie nach § 5 dieser Finanzordnung ordnungsgemäß ausgewiesen sind und im Rahmen des Haushaltplans noch ausreichende Finanzmittel zur Verfügung stehen.

Um einen ausreichenden Überblick über das Geschäftsjahr zu halten, ist eine quartalsweise Abrechnung aller Maßnahmen erforderlich. Hierzu werden folgende Stichtage für die jeweiligen Quartale angesetzt.

| | | | |
|------------------|------------|--------------------|------------|
| Januar – März | bis 30.04. | April – Juni | bis 31.07. |
| Juli – September | bis 31.10. | Oktober – Dezember | bis 15.12. |

Sofern noch Maßnahmen nach dem 15.12. stattfinden, müssen diese innerhalb von 3 Arbeitstagen beim Schatzmeister eingereicht werden.

§ 5 Kassen-/ Kontenverwaltung /-prüfung

Die Führung der Kasse, der Bücher und des Vermögens hat nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung zu erfolgen.

Die Abwicklung der Kassenverwaltung und der damit im Zusammenhang stehenden Geschäftsvorgänge regelt der Schatzmeister. Der Zahlungsverkehr ist vorzugsweise unbar abzuwickeln. Zeichnungsberechtigt für den Zahlungsverkehr ist das Präsidium.

Jede Einnahme und Ausgabe ist durch einen prüfungsfähigen Beleg nachzuweisen. Jeder Beleg muss mindestens folgende Angaben enthalten:

- Verwendungszweck
- ausgezahlter / eingezahlter Betrag
- Empfänger inkl. Stempel (wenn vorhanden) oder vollständige Adresse des Empfängers
- Unterschrift des Empfängers
- Ort und Datum der Ausstellung

Die Kassenprüfung der Taekwondo Union Sachsen e.V. findet einmal im Jahr (ausgenommen des Jahresabschlusses) statt. Zur Kassenprüfung müssen beide gewählten Kassenprüfer vor Ort anwesend sein. Der Ort der Kassenprüfung wird nach Absprache mit dem Schatzmeister von den Kassenprüfern bestimmt. Der Bericht der Kassenprüfer ergeht unverzüglich an den Vorstand.

Die Kassenprüfung überwacht die Einhaltung dieser Finanzordnung.

§ 6 Eingehen von Rechtsverbindlichkeiten

Verbindlichkeiten dürfen nur von gewählten Vorstandsmitgliedern gem. § 26 BGB unter Beachtung des § 1 dieser Finanzordnung und der Zustimmungspflicht des Präsidenten eingegangen werden.

Zur Sicherung der Aufgaben und / oder der Interessen des Landesverbandes Taekwondo Union Sachsen kann von den in der Finanzordnung genannten Auslagenregelungen abgewichen werden. In jedem Fall ist eine vorherige Zustimmung des Präsidenten und eines weiteren Mitgliedes des Präsidiums erforderlich.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

Die Höhe und die Berechnung der Mitgliedsbeiträge werden in jedem Jahr durch Beschluss der Mitgliederversammlung neu festgelegt. Grundlage dafür ist die Stärkemeldung.

Die Höhe und die Berechnung der Mitgliedsbeiträge eines jeden Jahres gelten als genehmigt, wenn diese durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder angenommen wird.

Im Jahr 2024 wurde nachfolgender Vereinsbeitrag festgesetzt:

Der TUS-Anteil wird wie folgt festgesetzt: Pro Mitglied sind 12,00 € zu entrichten.

An die DTU wird zusätzlich 10,00 € Euro pro gemeldetes Mitglied abgeführt.

§ 8 Kostenbeteiligungen an verschiedenen Veranstaltungen

Für die Teilnahme an Lehrgängen, Wettkämpfen, Trainings- und Fortbildungsmaßnahmen können Eigenbeteiligungen (regelt die jeweilige Ausschreibung) zur Kostendeckung erhoben werden, deren Höhe sich aus der Art und Dauer der Maßnahme sowie den Vorgaben oder Richtlinien der Bezuschussung durch Dritte ergibt.

§ 9 Inventar

Zur Erfassung des Inventars ist von der Geschäftsstelle ein Inventarverzeichnis anzulegen.

Es sind alle Gegenstände aufzunehmen, die nicht zum Verbrauch bestimmt sind.

Unbrauchbares bzw. überflüssiges Gerät und Inventar ist möglichst gewinnbringend zu veräußern. Über verschenkte Gegenstände ist ein Beleg vorzulegen.

§ 10 Aufwendungen und Auslagenersatz

Allen für den Verband tätige Mitarbeiter werden die Aufwendungen und Auslagen für die Teilnahme an Sitzungen, Tagungen und anderen Maßnahmen nach Grundlage dieser Ordnung erstattet.

Des Weiteren werden die Ausgaben für die organisatorische Leitung der für ihr Ressort maßgeblichen sportlichen Veranstaltungen oder die erforderliche Teilnahme an diesen erstattet bzw. haben die Möglichkeit auf Erstattung von eigenen Auslagen und Aufwendungen. Dabei sollten diese nachvollziehbar in dem dafür vorgesehenen Vordruck der Reisekostenabrechnung (Anlage 2) aufgelistet sein. Die Beifügung von vorhandenen Einladungen, Ausschreibungen u.a. ist zur Vollständigkeit des Buchungsvorganges notwendig.

Zu beachten ist, dass nur Auslagen gezahlt werden, die für die unmittelbare Erledigung der notwendigen Aufgabe im Interesse der Taekwondo Union Sachsen bzw. dessen Tätigkeit erforderlich ist.

Für Ausgaben größer 500,00 € kann das zuständige Mitglied des Gesamtvorstands einen Vorschuss für die zu leistenden Zahlungen beim Schatzmeister beantragen. Dieser Vorschuss ist in der nachfolgenden Reisekostenabrechnung abzuziehen.

§ 11 Unterschriftenregelung

Reisekostenabrechnung können die Mitglieder des Gesamtvorstands für ihren Fachbereich freigeben. Ausgenommen sind davon Reisekostenabrechnung für sich selbst. Diese sind von einem Präsidiumsmitglied zu unterschreiben. Reisekostenabrechnung von Präsidiumsmitglieder sind durch einen anderen Vertreter des Präsidiums zu unterschreiben. Hierbei gilt immer das 4-Augen-Prinzip.

§ 12 Gebühren

(1) Gebühren im Prüfungswesen:

| | |
|---|----------------|
| DTU Pass | 16,00 € |
| Kup - Prüfungsmarke / Urkunde | 8,50 € |
| Landes-Dan-Prüfungsgebühren | 70,00 € |
| Bearbeitungsgebühr bei Nichtteilnahme | 25,00 € |
| <i>Urkunden entsprechend der Finanzordnung der DTU wie folgt:</i> | |
| <i>DTU-Urkunde</i> | <i>85,00 €</i> |
| <i>Bearbeitungsgebühr bei Nichtteilnahme</i> | <i>25,00 €</i> |

Bei Vereins-Danprüfung sind die Urkundengebühr sind spätestens 2 Wochen nach Durchführung der Prüfung an die TUS zu überweisen.

(2) Gebühren im Bildungswesen:

| | |
|---|----------------|
| <i>Bearbeitungsgebühr Trainerlizenzverlängerung DTU</i> | <i>40,00 €</i> |
|---|----------------|

(3) Porto

Beim Versand von Jahressichtmarken, Pässen, Kup-Urkunden und Prüfungsmaterialien geht das Porto zu Lasten der Taekwondo Union Sachsen.

(4) Ausleihgebühren

Das Turnierequipment der TUS kann von anderen Vereinen oder Verbänden gegen eine entsprechende Gebühr ausgeliehen werden. Als Ausleihgebühr werden ca. 10% des Wiederbeschaffungswerts angesetzt. Das Präsidium entscheidet über die Vergabe und legt den Gesamtpreis fest. Die Unterstützung mit dem Turnierprogramm der TUS erfolgt ausschließlich mit ausgewiesenen Personen der TUS. Eine entsprechende Aufwandsentschädigung ist zwischen dem Ausleiher und der Betreuungsperson individuell auszuhandeln und nicht Bestandteil der Ausleihgebühr.

Ansprechpartner für entsprechende Anfragen ist der Vizepräsident. Für offizielle Maßnahmen der TUS steht das Turnierequipment kostenfrei zur Verfügung.

§ 13 Auslagenregelung

Ein Anspruch auf die Höhe der beschriebenen Auslagen besteht nicht. Das Präsidium kann bei entsprechender Finanzlage die genannten Sätze reduzieren.

(1) Geschäftsstelle

Für das Führen und Betreiben der Geschäftsstelle bestimmt sich die Vergütung nach einem gesondert zu schließenden Vertrag.

(2) Ehrenamtszuschale

Vorstandsmitglieder können auf Antrag für eine tatsächlich realisierte Tätigkeit eine Ehrenamtszuschale erhalten. Voraussetzung dafür ist die Schließung des in der Anlage 1 fixierten Vertrages.

(3) Reisekosten

Reisekosten können für Dienstreisen erstattet werden, die zur Erledigung von Aufgaben der jeweiligen Tätigkeit nötig sind.

Bei der Benutzung eines Personenkraftfahrzeuges können alle Mitglieder des Vorstandes bzw. die im Auftrag handelnden Personen 0,30 € pro gefahrenen Kilometer abrechnen.

Die Benutzung von Bahn und Flugzeug sind jederzeit möglich, wobei die tatsächlichen Kosten erstattet werden. Vor Antritt der Reise ist die Abweichung des Verkehrsmittels gegenüber dem Präsidenten und dem Schatzmeister zu beantragen.

Bei der Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln und Taxis, sowie weiterer Reisenebenkosten sind in jedem Fall die Original-Belege beizufügen.

Reisekosten sind in dem dafür vorgesehenen Vordruck Anlage 2 einzeln abzurechnen.

(4) Übernachtungskosten

Tatsächlich entstandene Übernachtungskosten werden nach Vorlage des Beleges nur dann bezahlt, wenn eine Rückkehr zum Heimatort bzw. weiteren Aufenthaltsort bis 24:00 Uhr nicht möglich ist.

Die Abrechnung erfolgt im Vordruck gemäß Anlage 2.

(5) Tagegelder

Tagegelder gemäß dem Sächsischen Reisekostengesetz werden bei entsprechender Abwesenheit vom Wohnsitz nicht erstattet.

(6) Honorarvereinbarungen

Die An- und Abreise, Vorbereitung, Nachbereitung, Abschlussbericht etc. werden nicht zusätzlich honoriert. Die tatsächlichen Reisekosten werden erstattet.

Die geleisteten Unterrichtsstunden sind durch einen Lehrgangszeitplan zu belegen und vom Lehrgangsleiter zu bestätigen.

➤ **Referenten im Rahmen der Aus- und Fortbildung der Trainer und Kampfrichter** erhalten einen einheitlichen Honorarsatz von 25,00 € für eine Unterrichtsstunde (= 45 min). Es gilt ein Honorarhöchstsatz von max. 200,00 Euro pro Tag. Zudem kann eine UE nur von jeweils einem Referenten in Rechnung gestellt werden.

➤ **Prüfer** erhalten zur Durchführung der Landes-Dan-Prüfung einen Honorarsatz von 20,00 € für eine Unterrichtsstunde (= 45 min), jedoch einen Höchstsatz von 100,00 € pro Tag.

Kampfrichter der TUS die bei einer Dan-Prüfung zum Einsatz kommen, erhalten einen Honorarsatz von 25,00 € für eine Unterrichtsstunde (= 45 min), jedoch einen Höchstsatz von 50,00 € pro Tag.

Der Prüfungsreferent kann (sofern er nicht als Prüfer beteiligt ist) zur Landes-Dan-Prüfung einen Honorarsatz von 25,00 € für eine Unterrichtsstunde (= 45 min), jedoch einen Höchstsatz von 50,00 € pro Tag für erforderliche administrative Aufgaben erhalten.

Referenten bei einem Dan-Vorbereitungslehrgang erhalten einen einheitlichen Honorarsatz von 25,00 € für eine Unterrichtsstunde (= 45 min). Es gilt ein Honorarhöchstsatz von max. 150,00 Euro pro Tag. Zudem kann eine UE nur von jeweils einem Referenten in Rechnung gestellt werden.

➤ **Referenten im Breitensportlehrgang** erhalten einen einheitlichen Honorarsatz von 25,00 € für eine Übungsstunde (= 45 min). Es gilt ein Honorarhöchstsatz von max. 150,00 Euro pro Tag. Zudem kann eine UE nur von jeweils einem Referenten in Rechnung gestellt werden.

➤ Zur **Realisierung der Turniere der TUS** sind dem eingesetzten Organisationsteam und den Kampfrichtern Honorarleistungen für die Aufwendungen zu entrichten. Im Einzelnen sind dies:

- Wettkampfleitung am Turniertag 150,00 € pro Tag
- Wettkampfleitung am Aufbau-tag 50,00 € pro Tag

- technische Assistenten am Turniertag 50,00 € pro Tag
- technische Assistenten am Aufbau- und Ausbautag 50,00 € pro Tag
- Bundeskampfrichter 75,00 € pro Tag
- Landeskampfrichter mit A-Lizenz 65,00 € pro Tag
- Landeskampfrichter mit B-Lizenz 60,00 € pro Tag
- Kampfrichter mit C-Lizenz 55,00 € pro Tag
- Kampfrichter mit D-Lizenz 45,00 € pro Tag
- Kampfrichter für die Registratur 10,00 € pro Tag zusätzlich
- Sanitäter bis zur Höchstgrenze 100,00 € pro Tag
- Turnierarzt bis zur Höchstgrenze 200,00 € pro Tag

Jeder Honorarempfänger hat für die ordnungsgemäße Versteuerung der Einnahmen im Rahmen der persönlichen Veranlagung beim zuständigen Finanzamt zu sorgen.

Die Honorarvereinbarungen werden ebenfalls im Vordruck Anlage 2 nachgewiesen.

(7) Erstattung von Startgeldern / Reisekosten im Rahmen der Talentförderung

Im Rahmen der Talentförderung der TUS werden einzelne Maßnahmen finanziell unterstützt. Alle übrigen Kosten für die Teilnahme an Maßnahmen außerhalb der TUS sind grundsätzlich von den Sportlern/Vereinen selbst zu tragen.

Entsprechend der Haushaltslage werden dem sächsischen Kader Zweikampf und sächsischen Kader Technik finanzielle Mittel zur Verfügung gestellt. Vom Leistungsausschuss Zweikampf und Leistungsausschuss Technik werden gemäß dem Vorhabenplan die finanziellen Mittel den einzelnen Maßnahmen zugeordnet. Abweichungen davon sind vom Landestrainer beim Sportdirektor zu beantragen. Dieser veranlasst die Herbeiführung der Beschlussfassung durch das Präsidium.

Für mitreisende Eltern können aus organisatorischen Gründen die Übernachtungskosten zur Betreuung ihrer minderjährigen Kinder ausgelegt werden. Dies muss jedoch zeitnah an die TUS zurückgezahlt werden.

Grundlage für eine finanzielle Unterstützung bilden die "Ordnung für den sächsischen Kader Zweikampf" und die "Ordnung für den sächsischen Kader Technik".

(8) Erstattung von Aufwendungen zur Talentsichtung / Talentförderung / Maßnahmen im Rahmen der Verbandsentwicklung

Zur Durchführung der oben genannten Maßnahmen werden dem Leistungssportpersonal, Betreuern und Vorstandsmitgliedern Reisekosten gemäß Ziffer (3) gewährt.

Bei Durchführung von Trainingseinheiten wird pauschal ein Honorarsatz von 25,00 € für eine Übungsstunde (= 45 min) erstattet. Der geltende Tageshöchstsatz von 150,00 € darf jedoch nicht überschritten werden.

Im Rahmen der Realisierungen von Aufgaben während der Betreuung von Sportlern auf den besuchten Turnieren kann maximal ein Tageshöchstsatz von 150,00 € pro Turnier bezahlt werden.

§ 14 Schlussbestimmungen

Über alle Haushalts-, Finanz-, Kassen- und Wirtschaftsangelegenheiten, die in dieser Ordnung im Einzelnen nicht geregelt sind, entscheidet das Präsidium der Taekwondo Union Sachsen e.V. Dabei ist das Einverständnis des Präsidenten erforderlich.

Darüber hinaus kann das Präsidium im begründeten Einzelfall von den in der Finanzordnung unter § 13 Auslagensatz aufgeführten Höchstätzen abweichen. Dies gilt insbesondere auch für die Vergütung von durch externe Anbieter erbrachte Leistungen. Das Abweichen von diesen Sätzen muss einstimmig von allen Mitgliedern des Präsidiums beschlossen werden.

§ 15 Rechtscharakter und Inkrafttreten

Die Finanzordnung wurde letztmalig zur Präsidiumssitzung am 18.07.2025 geändert und tritt am gleichen Tag in Kraft.

Änderungen dieser Ordnung sind mit einfacher Mehrheit wie folgt zu beschließen:

- § 7 nur durch die Mitgliederversammlung
- alle weiteren Teile dieser Ordnung durch das Präsidium oder die Mitgliederversammlung
- Preisangaben, welche aus der Finanzordnung der DTU übernommen wurden, können vom Präsidium jederzeit ohne weiteren Beschluss aktualisiert werden.